

SZ_GERICHTE BEK 2017 61 vom 16. Mai 2017

SZ Gerichte, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2017_61

FR: SZ_GERICHTE BEK 2017 61 du 16 mai 2017

IT: SZ_GERICHTE BEK 2017 61 del 16 maggio 2017

Regeste

SchKG-Beschwerde | March unt. SchKG Aufsicht

Erwägungen

E. 1

Der Betreibungskreis Altendorf Lachen teilte A. _____ am 13. Februar 2017 mit, dass der Gläubiger in der Betreibung Nr. xxx die Verwertung der Guthabenspfändung in der Gruppe Nr. xxx verlangt habe. Dagegen erhob A. _____ am 23. Februar 2017 Beschwerde bei der unteren Aufsichtsbehörde. Er beantragt, die Rechtskraft der Pfändungsurkunde sei abzuwarten und ihm mitzuteilen. Weiter sei ihm die Pfändungsurkunde zuzustellen. Mit der Begründung, die Mitteilung des Verwertungsbegehrens sei keine anfechtbare Verfügung, trat der Vorderrichter auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte die Kosten wegen wiederholter missbräuchlicher Prozessierung dem Beschwerdeführer. Mit rechtzeitiger Beschwerde vom 23. März 2017 beantragt A. _____, auf die Beschwerde sei einzutreten und den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.

E. 2

Gemäss § 18 EGzSchKG i.V.m. § 100 JG anwendbarem schweizerischen Zivilprozessrecht kann mit der SchKG-Beschwerde nach Art. 18 SchKG entsprechend Art. 95 und 97 BGG nur die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die untere Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). a) Der Beschwerdeführer behauptet wiederholt (vgl. APD 2015 4 und BEK 2015 39 vom 21. April 2015), das Verwertungsbegehren müsse anfechtbar sein, ohne darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Rechtsanwendung unrichtig sei und es sich entgegen der kantonalen Praxis (vgl. BEK 2015 39 vom 21. April 2015 E. 3.b) doch um eine Verfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG handle. Er erhebt diesbezüglich also keine rechtsgenügenden Einwendungen und behauptet auch nicht (mehr), dass das Verwertungsbegehren zu früh gestellt worden wäre.

Kantonsgericht Schwyz 3 b) Das Bundesgericht liess die Frage der Anfechtbarkeit der Mitteilung des Verwertungsbegehrens bislang soweit ersichtlich offen (BGer 7B.137/2006 vom 25. September 2006 E. 2). Die Praxis in den anderen Kantonen ist offenbar unterschiedlich (vgl. PKG 1998 Nr. 39; Känzig/Bernheim, BSK, 22010, Art. 155 SchKG N 34 mit Hinweis auf die schaffhausische Praxis). Die Erwägungen des Vorderrichters zur Kostenaufgabe werden jedoch durch den Umstand der fehlenden höchstrichterlichen Klärung der Anfechtbarkeit von Mitteilungen der Verwertungsbegehren nicht tangiert. Der Vorderrichter geht nämlich davon aus, dass der Beschwerdeführer eine Mitteilung des Verwertungsbegehrens „einmal mehr“ ohne Angabe von konkreten Gründen und mithin

rechtsmissbräuchlich anfechte, da ihm wiederholt die Unanfechtbarkeit der Mitteilung eines Verwertungsbegehrens beschieden worden sei. Inwiefern seine Beschwerdeführung nicht rechtsmissbräuchlich sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb auf die Frage der Kostenaufgabe zufolge Mutwilligkeit ebenfalls nicht einzutreten ist. c) Durch die unterbliebene Anhörung des Betreibungskreises im vorinstanzlichen Verfahren ist der Beschwerdeführer nicht beschwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.